

anwaltschaft bei sämtlichen Verkaufsstellen und in allen Gasthäusern und Cafés, wo der „Simpliessimus“ aufliegt, die Konfiskation von dessen neuester Nummer wegen einer im Beiblatt befindlichen Stelle, aus der ein Vergehen gegen die Religion geschlossen wird.

Zum Entwurf eines neuen deutschen Reichsgesetzes über das Urheberrecht. (Vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 176, 177, 179.) — Die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien veröffentlicht folgendes „Offene Schreiben an die Herren deutschen Komponisten und Musikverleger.“

„Zufolge des von dem „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Gesetzesentwurfes soll der verstärkte Rechtsschutz auf dem Gebiete des musikalischen Urheberrechtes in den Wegfall des Aufführungsvorbehaltes und in der Ausdehnung der Schutzfrist nach dem Tode des Autors von 30 auf 50 Jahre bestehen.“

„Durch die ersterwähnte Umgestaltung des Urheberrechtes soll in Deutschland das Recht der öffentlichen musikalischen Aufführung dem Urheber und dessen Rechtsnachfolger gewahrt werden, gleichgültig, ob das Werk mit oder ohne Vorbehalt bereits früher erschienen ist oder nicht.“

„Insolange in Oesterreich eine gleichartige Erweiterung der Urheberrechte nicht Gesetzeskraft erlangt hat, erscheint es zur Wahrung des Urheberrechtes notwendig, daß auf den Musikwerken nach wie vor der Aufführungsvorbehalt auf dem Titelblatte angebracht wird, um den Werken den Schutz des Urheberrechtes in Oesterreich zu sichern.“

„Diese Vorsicht empfiehlt sich um so mehr, als gegenüber dem § 13 Punkt 4 des derzeit in Oesterreich gültigen Urhebergesetzes vom 26. Dezember 1895 R.-G.-Bl. Nr. 197, laut welchem die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird, nicht als Eingriff in das Urheberrecht angesehen wird, der Ausdruck des Aufführungsvorbehaltes die einzige Gewähr für die mögliche Wahrung der Urheberrechte bietet.“

„Auf Grund von Erfahrungen bei Geltendmachung der Urheberrechte empfehlen wir den Herren Musikverlegern, den Vorbehalt des Aufführungsrechtes nicht nur auf dem Titelblatte, sondern auch auf dem Stimmenmateriale, mindestens auf der ersten Violinstimme aufdrucken zu lassen.“

„Für die besondere Wichtigkeit der gegenwärtigen Anregung spricht, daß sie nicht nur für Oesterreich, sondern für alle anderen Staaten die gleiche Bedeutung hat, in welchem der Schutz der Urheberrechte von der Anbringung des Vorbehaltes des Aufführungsrechtes bei der Herausgabe des Werkes dermalen noch abhängig ist.“

Wien, am 15. Juli 1899.

Hochachtungsvoll  
Gesellschaft  
der Autoren, Komponisten und Musikverleger.“

Zur Sonderbesteuerung der Warenhäuser. — Eine sehr besuchte Volksversammlung in Köln, die zur Stellungnahme gegen die Warenhäuser einberufen war, nahm eine Resolution an, in der die Regierung dringend aufgefordert wird, gesetzgeberisch einzugreifen durch Einführung einer einschneidenden, prohibitiv wirkenden progressiven Umsatzsteuer, anfangend bei einem Umsatz von 200000 M. Die Steuer soll den Kommunen überwiesen werden, um den kleineren und mittleren Gewerbestand von den Abgaben, insbesondere von der Gewerbesteuer, möglichst zu entlasten. Der Versammlung wohnten Vertreter der Regierung, die Abgeordneten Koeren, Fuchs und Vertreter anderer deutscher Städte bei. Der Vorsitzende des Kölner nationalliberalen Vereins, Professor Moldenhauer, gab die Erklärung ab, daß die nationalliberale Partei bereit sei, für die Abschaffung der dem Kaufmann und dem Gewerbestand aus dem Warenhausbetrieb erwachsenden Schädigungen einzutreten und alles zu thun, um den Mittelstand aus seiner bedrängten Lage zu befreien.

Innungsbewegung der Buchdrucker. Zwangsinnung für das oberbayerische Buchdruckgewerbe. — Unterm 17. März d. J. hat die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchdruckgewerbe im Kreise Oberbayern mit dem Sitze in München angeordnet. Die hiergegen erhobenen Beschwerden wurden vom Staatsministerium des Innern mit folgender Begründung abgemessen:

„Nach der unbestrittenen Feststellung der königlichen Regierung, Kammer des Innern, haben über die Errichtung der Zwangsinnung für das oberbayerische Buchdruckgewerbe 145 Gewerbetreibende abgestimmt, und zwar 86 für und 59 gegen die Einführung des Beitrittszwanges. Hiermit erscheint die Voraussetzung des § 100 Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung für die Anordnung des Beitrittszwanges — Zustimmung der Mehrheit der

beteiligten Gewerbetreibenden — gegeben. Ferner muß als feststehend angenommen werden, daß auch die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Gewerbetreibenden zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht (Ziffer 31. c.). Es ist sonach nur zu würdigen, ob, was die Beschwerdeführer bestreiten, der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen. In dieser Beziehung kann zugegeben werden, daß die große räumliche Ausdehnung des Innungsbezirks wie die Lage des Innungssitzes erschwerend wirkt, allein die Beteiligung am Genossenschaftsleben und die Benutzung der Innungseinrichtungen, soweit solche gemeinsamer Art und auf gemeinsame Kosten errichtet sind, wird hierbei keineswegs behindert oder ausgeschlossen. Ähnliche Verhältnisse werden sich bei jeder nicht auf einen Einzelperson beschränkten Innung ergeben, und es würde die Innungsbildung für weitere Bezirke und damit die Organisation des Handwerks überhaupt unmöglich sein, falls hierin ein nicht zu beseitigendes Hindernis erblickt werden wollte. Die Verhältnisse des Buchdruckgewerbes aber lassen es geradezu als unumgänglich erscheinen, die Innungsbildung auf einen größeren Kreis zu erstrecken, wenn den in den einzelnen Orten zerstreuten Gewerbetreibenden, die für sich zu einer leistungsfähigen Innung zu schwach sind, die Vorteile der Organisation zugewendet werden sollen. Die Einwendungen der Beschwerdeführer, daß ihnen hierbei Kosten für Einrichtungen, wie Fachschulen etc., erwachsen würden, von denen sie keinen Nutzen ziehen, stellen sich als unberechtigt dar. Es wird nämlich Aufgabe des Innungsstatuts sein, diese Einrichtungen und die Verteilung der Kosten hierfür so zu bemessen, daß eine Heranziehung der von der Benutzung einer lokalen Anstalt ausgeschlossenen Mitglieder zur Kostendeckung nicht stattfindet. Neben den Unternehmungen lokaler Art werden aber eine Reihe gemeinsamer, allen Mitgliedern zum Vorteile gereichenden Einrichtungen geschaffen werden können, für die die Gesamtheit der Innungsmitglieder aufzukommen hat. Dabei wird das königliche Staatsministerium des Innern stets bereit sein, innerhalb der ihm hierfür verfügbaren Mittel die Innung bei Erfüllung ihrer Aufgaben thunlichst zu unterstützen. Die Vorteile, die für das Buchdruckgewerbe durch eine festgelegte Organisation der Innung für den Regierungsbezirk Oberbayern zu erwarten sind, überwiegen die Unbequemlichkeiten, die mit der räumlichen Ausdehnung der Innung etwa verknüpft sind, so erheblich, daß aus letzterem ein Grund zur Abänderung der Regierungsanordnung vom 17. März d. J. nicht entnommen werden kann.“ (Allgemeine Ztg.)

Aus dem Antiquariat. — Die hinterlassene umfangreiche Bibliothek des Geheimen Regierungsrats Schwarz in Berlin ist nach Ausscheidung der Abteilungen Sagen und Märchen und deutsche Sprache (die von den Erben dem germanischen Seminar der Universität Berlin überlassen wurden) in den Besitz des Buchhändlers und Antiquars Herrn Joseph Jolowicz in Posen übergegangen. Ein Katalog wird demnächst veröffentlicht werden.

Bismarck-Archiv. — Anlässlich der Wiederkehr von Bismarcks Todestag wird ein Aufruf zur Errichtung eines Bismarck-Archivs erneuert. Als einige Zeit nach dem Tode des Fürsten die Anregung zur Schaffung eines solchen Archivs in der Presse gegeben wurde, fiel sie zuerst in Stendal auf fruchtbaren Boden, das sich als Wiege des Bismarckischen Geschlechts berufen fühlte, das Andenken des großen Todten in besonderer Weise zu ehren und eine Stätte zu schaffen, an der spätere Geschlechter immer wieder aus neue aus den Lehren des unvergleichlichen politischen Meisters und den litterarisch-politischen Kämpfen seiner Zeit schöpfen können. Auch in Berlin und Leipzig wurde der Plan einige Zeit lang verfolgt, dann jedoch wieder fallen gelassen, so daß Stendal nunmehr die Aufgabe zufällt, mit der Unterstützung des deutschen Volkes das Werk durchzuführen. Fürst Herbert Bismarck hat seine Unterstützung zugesagt und die Wahl des Ortes namentlich im Hinblick auf das nahe Schönhauser Museum sehr sympathisch begrüßt. Wie der „N. V. C.“ mitgeteilt wird, bringt auch der Kaiser dem Unternehmen lebhaftes Interesse entgegen, und es steht die Uebernahme des Protektorats durch ein Mitglied des Herrscherhauses bevor.

Bücherproduktion im Verhältnis zur Einwohnerzahl. — Ein Statistiker hat berechnet, daß in der Schweiz verhältnismäßig mehr Bücher jährlich erscheinen, als in irgend einem anderen Lande. Auf je 3000 Einwohner kommt nämlich in der Schweiz ein Buch. Dann kommen Deutschland mit 1 auf 3200, Italien mit 1 auf 3300, Frankreich mit 1 auf 3500, England mit 1 auf 6500, die Vereinigten Staaten mit 1 auf 12 400.

Verzeichnis der Bibliothekare Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. — Der Herausgeber des „Centralblatts für Bibliothekswesen“, Herr Bibliotheks-Direktor Dr. D. Hartwig